

10. 1. Ist nach dem 1. Januar 1900 die Bestimmung des Statutes einer Aktiengesellschaft, daß nur großjährige männliche Aktionäre persönliches Stimmrecht haben, noch rechtswirksam?

2. Ist die Bestimmung des Statutes noch gültig, daß der Bevollmächtigte, durch welchen das Stimmrecht ausgeübt werden soll, ein Aktionär sein müsse?

I. Zivilsenat. Urt. v. 23. Mai 1903 i. S. U. (Kl.) w. Aktienges. U. M.-N. (Bekl.). Rep. I. 28/03.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Von den obigen Fragen hat das Reichsgericht die erste verneint, die zweite bejaht, aus folgenden

Gründen:

. . . „Die Generalversammlung der verklagten Aktiengesellschaft vom 15. April 1901 ist nach dem vorliegenden Protokoll ersichtlich von dem Grundsätze ausgegangen, daß die Bestimmung in Art. 15 Abs. 3 der Statuten von 1897, wonach nur großjährige männliche Aktionäre persönliches Stimmrecht haben, — eine Bestimmung, welche sich ähnlich bereits in den Statuten von 1869 findet, — auch jetzt noch zu Recht bestehe; die Vorinstanzen sind dem beigetreten. Diese Auffassung ist jedoch rechtsirrig; nach dem gegenwärtig geltenden Aktienrecht kann die Bestimmung, daß Witwen der Aktionäre, wenn sie im Besitz einer Aktie sind, das persönliche Stimmrecht verliert, und sie auf die Ernennung von Bevollmächtigten angewiesen seien, als rechtsgültig und wirksam nicht mehr angesehen werden. Sie ist mit § 252 H.G.B. unvereinbar. Nach Abs. 1 Satz 1 des § 252 gewährt jede Aktie das Stimmrecht, und Abs. 2 räumt zwar jedem Aktionär die Befugnis ein, sein Stimmrecht durch eine schriftlich dazu bevollmächtigte Person auszuüben; aber einen Zwang zu einer derartigen Stimmrechtsausübung durch Bevollmächtigte und einen Unterschied in der persönlichen Stimmbefugnis, je nachdem der Aktionär ein Mann, oder eine Frau ist, kennt das Gesetz nicht. Eine solche Unterscheidung ist auch mit den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs, welches hinsichtlich der Geschäftsfähigkeit zwischen männlichen und weiblichen Personen keinen Unterschied macht, nicht in Einklang zu bringen. Die

Verneinung des persönlichen Stimmrechts der Witwen, wie sie den Beschlüssen der Generalversammlung vom 15. April 1901 und den Entscheidungen der Vorinstanzen zugrunde liegt, ist daher mit dem geltenden Recht nicht zu vereinigen und enthält, wie

Pinner, Das deutsche Aktienrecht S. 184; Lehmann u. Ring, Handelsgesetzbuch zu § 252, Bem. 5; Esser, Aktiengesellschaft, 2. Aufl. S. 131,

mit Recht annehmen, eine unzulässige Beschränkung der gesetzlich geschützten Aktionärrechte, zu welchen auch die freie Verfügung über die Befugnis gehört, das Stimmrecht persönlich oder durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Ein Zwang zur Ausübung der Stimmberechtigung durch Bevollmächtigte ist aber nicht mehr zulässig, und es gilt das auch für Aktiengesellschaften, welche in der Zeit vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind, weil das Einführungs-gesetz zum Handelsgesetzbuche vom 10. Mai 1897 eine Bestimmung ähnlich der des § 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1884, betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und die Aktiengesellschaften, nicht getroffen hat, und es in der Absicht des Gesetzes gelegen ist, die Rechte der Aktionäre möglichst gleichmäßig zu gestalten.

Nun ist allerdings auch nach dem jetzigen Recht eine statutarische Bestimmung dahin möglich, daß ein Aktionär, welcher sein Stimmrecht nicht persönlich ausüben will, als Bevollmächtigten, wenn er einen solchen aufstellt, nur einen Aktionär wählen kann; eine derartige Bestimmung hebt die Befugnis, durch einen hierzu schriftlich Bevollmächtigten die Aktionärrechte geltend zu machen, nicht auf und fällt unter die Bedingungen für die Ausübung des Stimmrechtes, welche nach § 252 Abs. 4 H.G.B. auch jetzt noch mit rechtlicher Wirkung aufgestellt werden können und alle Aktionäre gleichmäßig treffen. Es entzieht sich aber jeder Beurteilung, welcher im gegebenen Falle der Gang der Beratung und Abstimmung gewesen wäre, wenn dort die persönliche Stimmberechtigung der Witwen, welche im Besitze von Aktien sind, anerkannt, und dem für die Klägerin erschienenen und von ihr bevollmächtigten Nichtaktionär eröffnet worden wäre, daß der persönlichen Ausübung des Stimmrechtes durch seine Auftraggeberin ein Hindernis nicht entgegenstehe.“ . . .